

BVGer D-5029/2024 vom 3. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5029_2024

FR: TAF D-5029/2024 du 3 septembre 2024

IT: TAF D-5029/2024 del 3 settembre 2024

Regeste

Erlöschen des Asyls

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

D-5029/2024 Seite 7

E. 2

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Zur Begründung führte das SEM in der angefochtenen Verfügung aus, die Verzichtserklärung betreffend den Asyl- und Flüchtlingsstatus sei grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich. Zudem sei der Grund des Verzichts irrelevant und

ein eventueller Irrtum darüber nicht als Grundlagenirrtum zu erachten (unter Verweis auf Urteil E-7456/2015 des BVGer vom 2. Februar 2016 E. 3.3). Gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden könne eine Verzichtserklärung für ungültig erklärt werden, wenn sie auf einem sogenannten Willensmangel beruhe. Dabei seien die Bestimmungen über die Willensmängel bei Verträgen nach Art. 23 ff. OR analog anwendbar (unter Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 5 E. 4a.; EMARK 1996 Nr. 33 E. 5.; Urteil D- 6909/2006 des BVGer vom 19. August 2008 E. 2.1). Eine Verzichtserklärung in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und den Asylstatus sei demnach dann ungültig, wenn diese auf einem wesentlichen Irrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 OR), einer absichtlichen Täuschung (Art. 28 OR) oder einer begründeten Furcht (Art. 29 und 30 OR) beruhe. Aufgrund der vorliegenden Sachlage komme lediglich ein wesentlicher Irrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 OR, namentlich ein Erklärungsirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-3 OR oder aber ein wesentlicher Motivirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR in Betracht. Ein Erklärungsirrtum liege vor, wenn etwas erklärt werde, was nicht dem Willen des/der Erklärenden entspreche. Die Beschwerdeführenden hätten geltend gemacht, sie hätten aufgrund fehlender Sprachkenntnisse den Inhalt der Schreiben nicht verstanden. Nach Prüfung der Akten sei es indes nicht glaubhaft, dass ihnen der Inhalt ihrer Verzichtserklärung nicht bewusst gewesen sei. Wie anhand der Prozessgeschichte ersichtlich sei, hätten die Beschwerdeführenden dem SEM wiederholt explizit mitgeteilt, aus verschiedenen Gründen auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl verzichten zu wollen. Ebenso habe das SEM sie wiederholt über die

D-5029/2024 Seite 8 Konsequenzen eines solchen Verzichts informiert. Es sei nicht überzeugend, dass sie all die Schritte unternommen und wiederholt den Willen zum Verzicht auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl zum Ausdruck gebracht hätten, ohne sich der Konsequenzen des Verzichts oder auch nur des Inhalts ihrer Forderungen bewusst zu sein. Selbst bei angenommenen fehlenden Sprachkenntnissen sei davon auszugehen, dass sie sich mit Hilfe einer sprachkundigen Person über den Inhalt der Schreiben des SEM und der Verzichtserklärung hätten informieren können. Es scheine auch wenig plausibel, dass der von ihnen erwähnte Sohn vom ganzen, sich über mehr als ein Jahr hinziehenden Verzichtsprozess erst nach dessen Abschluss hätte erfahren sollen. Die Angabe, ein nicht näher genannter tamilischer Freund habe sämtliche Schreiben verfasst und von den Beschwerdeführenden unterschreiben lassen, ohne diese über deren Inhalt zu informieren, sei als Schutzbehauptung einzustufen. Bezüglich der geltend gemachten kognitiven Beeinträchtigung des Beschwerdeführers sei ferner festzustellen, dass der eingereichte Austrittsbericht diese nicht feststellt und abschliessend festhält, er sei nach einem stationären Aufenthalt in deutlich verbessertem neurologischem und allgemeinem Zustand nach Hause entlassen worden und das Rehabilitationsziel, dass er mit Unterstützung von Bezugspersonen und/oder externen Organisationen wieder zuhause wohnen könne, sei vollumfänglich erreicht worden. Dem ärztlichen Zeugnis sei lediglich zu entnehmen, er sei infolge eines vor Jahren erlittenen Schlaganfalls in seinen kognitiven Fähigkeiten und seiner Mobilität eingeschränkt und könne deshalb keine Sprachschule besuchen. Genauere Angaben zur Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten würden nicht gemacht. Somit sei nicht belegt, dass diese Einschränkung den Beschwerdeführer hätte daran hindern sollen, die von ihm unterzeichneten Schreiben und die Verzichtserklärung zu verstehen. Ein Erklärungsirrtum sei demnach nicht anzunehmen. Hinweise auf einen Motivirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-3 OR würden nicht vorliegen und auch nicht

geltend gemacht. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand sei daher abzulehnen. Im Falle eines aktuellen Schutzbedarfs stehe es den Beschwerdeführenden jedoch frei, in der Schweiz ein neues Asylgesuch einzureichen.

E. 4.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe führten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen an, es sei zu beachten, dass die vorformulierte Verzichtserklärung nicht automatisch als unbedingt betrachtet werden könne, nur weil im gleichen Umschlag kein Begleitschreiben mehr vorhanden gewesen sei.

D-5029/2024 Seite 9 Aus der umfangreichen vorangehenden Korrespondenz gehe klar hervor, dass die Beschwerdeführenden mehrmals den Wunsch eines bedingten Verzichts kundgetan hätten. Dies sei der Vorinstanz bewusst gewesen. Darüber hinaus hätten sie lediglich zehn Tage vor dem 12. Oktober 2023 zu verstehen gegeben, dass ihnen nicht klar gewesen sei, dass ein bedingter Verzicht nicht möglich und die Vorinstanz für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach AIG nicht zuständig sei. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei die Verzichtserklärung vom 12. Oktober 2023 entsprechend auszulegen und als erneuter, bedingter Verzicht zu behandeln. Da der Verzicht auf das Asyl und die Flüchtlingseigenschaft gemäss Rechtsprechung bedingungsfeindlich sei, sei ein solcher nicht wirksam. Deshalb sei der Verzicht vom 12. Oktober 2023 als ungültig zu betrachten und der frühere Rechtszustand wiederherzustellen. Sollte dieser Argumentation nicht gefolgt werden, sei darauf hinzuweisen, dass der Verzicht wegen eines Grundlagenirrtums ungültig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe einen Schlaganfall erlitten, weshalb seine kognitiven Fähigkeiten eingeschränkt seien, insbesondere im sprachlichen Bereich. Auch leide er unter einer schwerwiegenden obstruktiven Schlafapnoe, was die kognitiven Funktionen ebenfalls beeinträchtigen könne. Die Beschwerdeführenden seien sodann der deutschen Sprache nicht mächtig. Es sei deshalb unwahrscheinlich, dass sie den Inhalt und die Folgen der Erklärungen verstanden hätten. Des Weiteren habe sich eine ihnen bekannte Person um die Korrespondenzführung gekümmert. Leider könnten sie sich nicht mehr daran erinnern, wer dies gewesen sei, weshalb keine entsprechenden Beweise erbracht werden könnten. Aus der Korrespondenz mit der Vorinstanz und dem Migrationsamt C. _____ sei sodann ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden nur auf ihr Asyl und ihre Flüchtlingseigenschaft verzichten wollten, wenn sie trotzdem in der Schweiz bleiben könnten. Dies ergebe sich aus zahlreichen Schreiben. Dass die letzte Verzichtserklärung ohne Begleitschreiben verschickt worden sei, ändere nichts an dieser klaren Willensäußerung der Beschwerdeführenden. Sie seien offensichtlich davon ausgegangen, dass ihnen dies gewährt würde. Damit seien sie klar einem subjektiv wesentlichen Irrtum unterlegen. Hätten sie verstanden, dass die Möglichkeit einer Wegweisung durch das Migrationsamt besteht, hätten sie den Verzicht nicht ausgesprochen. Auch die Voraussetzungen für das Vorliegen der objektiven Wesentlichkeit seien gegeben. Die Vorinstanz habe wiederholt versucht, über ihren Irrtum aufzuklären, leider ohne Erfolg. Das SEM habe den Irrtum offensichtlich erkannt und für wesentlich gehalten. Somit liege ein Grundlagenirrtum vor, der zur Ungültigkeit der Verzichtserklärung führen könne, wenn schwerwiegende

D-5029/2024 Seite 10 Nachteile drohen und die Rechtssicherheit nicht in unannehmbare Weise beeinträchtigt werde. Vorliegend drohe den Beschwerdeführenden eine Wegweisung aus der Schweiz, womit schwerwiegende Nachteile auf dem Spiel stehen würden.

E. 5.1

Gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. c AsylG erlischt das Asyl in der Schweiz, wenn die Flüchtlinge darauf verzichten. Nebst dem Verzicht auf das Asyl gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. c AsylG ist sodann grundsätzlich auch ein Verzicht mit Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft möglich, wobei ein entsprechender Verzicht explizit zu erklären ist (vgl. Urteile des BVGer D-1070/2020 vom 31. Januar 2022 E. 4.8 und D-1221/2021 vom 23. August 2021 E. 3.1). Das Erlöschen des Asyls – sowie auch der Flüchtlingseigenschaft – setzen nebst der Verzichtserklärung die Urteilsfähigkeit der Erklärenden voraus (vgl. Urteil des BVGer D-1070/2020 vom 31. Januar 2022 E. 3.1). Die Verzichtserklärung selbst ist grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich. Der Beweggrund des Verzichts ist dabei irrelevant (vgl. a.a.O. E. 3.1).

E. 5.2

Wird – wie vorliegend – ein Willensmangel bei Abgabe der Verzichtserklärung geltend gemacht, so sind praxisgemäss bei der Prüfung der materiellen Begründetheit des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand die einschlägigen vertragsrechtlichen Grundsätze des Obligationenrechts sinngemäss anzuwenden (vgl. EMARK 1993 Nr. 5 E. 4a und 1996 Nr. 33 E. 5). Die in Art. 23 ff. OR aufgezählten Willensmangelbestände – Irrtum (Art. 23 ff. OR), absichtliche Täuschung (Art. 28 OR) und Furchterregung (Art. 29 ff. OR) –, die vor allem Verträge betreffen, sind auch auf einseitige Rechtsgeschäfte anwendbar. Auch wenn die Ausübung eines Gestaltungsrechts – im zu beurteilenden Fall eine Verzichtserklärung – nicht beliebig widerrufen werden kann, so darf doch die Ungültigkeitserklärung eines solchen Rechtsakts aufgrund eines Willensmangels nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vorausgesetzt wird, dass einerseits für die sich auf Willensmängel berufende Partei schwerwiegende Nachteile auf dem Spiel stehen und andererseits die Rechtssicherheit nicht in unannehmbare Weise beeinträchtigt wird. Der behauptete Willensmangel ist sodann nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. Art. 8 ZGB und Art. 7 AsylG) zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Urteil des BVGer E-4100/2020 vom 21. Juli 2022 E. 2.2 m.w.H.).

E. 5.3

Ein wesentlicher Irrtum liegt unter anderem dann vor, wenn er einen bestimmten Sachverhalt betrifft, der vom Irrenden nach Treu und Glauben

D-5029/2024 Seite 11 im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrags betrachtet wurde (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR, sog. Grundlagenirrtum respektive qualifizierter Motivirrtum). Vorausgesetzt wird damit nebst einem Irrtum als solchem, dass dieser einen Sachverhalt beschlägt, der für den Irrenden respektive die Irrende subjektiv eine unerlässliche Voraussetzung dafür war, den Vertrag überhaupt oder jedenfalls mit dem betreffenden Inhalt abzuschliessen. Der fragliche Sachverhalt muss ausserdem auch objektiv, vom Standpunkt oder nach den Anforderungen des loyalen Geschäftsverkehrs als notwendige Grundlage des Vertrags erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-1070/2020 vom 31. Januar 2022 E. 7.1 m.w.H.).

E. 6.1

Wie sich aus den Akten ergibt, hat sich der Beschwerdeführer im November 2022 erstmals danach erkundigt, ob er seinen sri-lankischen Pass erhalten könne. In der darauffolgenden Korrespondenz klärte ihn die Vorinstanz mehrmals über die Möglichkeit des Verzichts und die Folgen eines solchen auf. Der Beschwerdeführer insistierte und unterzeichnete

erstmals im Dezember 2022 eine Verzichtserklärung, wobei er diese mit einem Begleitschreiben einreichte, mit welchem er sinngemäss äusserte, er verzichte, da er eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erhalte. Solange seine Schreiben diese Bedingung enthielten, nahm die Vorinstanz den Verzicht nicht entgegen, sondern erklärte mehrmals, dass eine solche Bedingung nicht möglich und sie nicht für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung zuständig sei. Erst als die Beschwerdeführenden eine am 12. Oktober 2023 unterzeichnete Verzichtserklärung ohne Begleitschreiben – und damit ohne die Äusserung der Bedingung, nur dann verzichten zu wollen, wenn sie dennoch in der Schweiz bleiben könnten – einreichten und am 20. November 2023 insistierten und sich nach dem Verbleib des Verfahrens erkundigten beziehungsweise anboten, das Formular erneut zu unterschreiben, ohne sich nach einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung zu erkundigen oder eine entsprechende Bedingung auszusprechen, nahm das SEM den Verzicht entgegen und bestätigte diesen am 29. November 2023 schriftlich.

E. 6.2

Dass sich die Beschwerdeführenden bei ihrer Verzichtserklärung vom 12. Oktober 2023 oder ihrem Schreiben vom 20. November 2023 in einem Grundlagen- oder Erklärungsirrtum befunden hätten, ist zu verneinen. Es kann diesbezüglich – zwecks Vermeidung von Wiederholungen – auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden. Insbesondere ist hervorzuheben, dass sich die Beschwerdeführenden nach den zahlreichen Informationsschreiben der Vorinstanz über die D-5029/2024 Seite 12 Konsequenzen des Verzichts hätten bewusst gewesen sein müssen. Dass sie schliesslich auf das Stellen der Bedingung, nur verzichten zu wollen, wenn sie eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erhielten, verzichteten, muss als bewusste Handlung angesehen werden, zumal diese Willensäusserung zweimal – am 12. Oktober und am 20. November 2023 – erfolgte. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde muss somit angenommen werden, dass die Beschwerdeführenden sich schliesslich dazu entschlossen haben, trotz mangelnder Absicherung auf ihr Asyl und ihre Flüchtlingseigenschaft verzichten zu wollen. Auch kann das Vorliegen eines Irrtums nicht mit dem Schreiben des Migrationsamtes C. _____ vom 25. September 2023, mit welchem dieses mitteilte, nach einer summarischen Prüfung spreche nichts dagegen, dass sie weiterhin in der Schweiz bleiben könnten, begründet werden. Dies einerseits zumal dort festgehalten wurde, dies werde erst bei einem definitiven Verzicht genauer geprüft und es würden keine rechtsverbindlichen Auskünfte gegeben, sowie da diese Aussage auf den – falschen – Angaben des Beschwerdeführers vom 4. Januar 2023 basierte, wonach dieser nie Sozialhilfe bezogen habe.

E. 6.3

Auch die in der Beschwerde geltend gemachte Sprachbarriere sowie die Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten stellen sodann keinen nachvollziehbaren Grund für das angebliche Unwissen über die Verzichtsfolgen dar, da sich die Beschwerdeführenden bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz befinden, die genannten Probleme des Beschwerdeführers seit mehreren Jahren bestehen und sie mit Behörden korrespondiert haben, so dass von ihnen erwartet werden darf, dass sie sich über den Inhalt von behördlichen Schreiben genau erkundigen, gegebenenfalls bei einer sprachkundigen Person – wie beispielsweise ihrem Sohn – sowie allenfalls unter Zuhilfenahme von einer kostenlosen Rechtsberatungsstelle im

Asylbereich (wie es ihnen denn auch vom Migrationsamt C. _____ empfohlen worden war). Auch bezüglich der Argumentation, der Beschwerdeführer habe die Situation aufgrund seiner kognitiven und gesundheitlichen Einschränkungen nicht einschätzen können, kann im Weiteren auf die korrekten Ausführungen des SEM verwiesen werden. Die ärztlichen Zeugnisse lassen nicht auf eine Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten in einem Ausmass schliessen, dass dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit von behördlichen Schreiben nicht bewusst wäre und es den Beschwerdeführenden nicht möglich gewesen wäre, Unterstützung zu beanspruchen.

E. 6.4

Aufgrund der Aktenlage und auch den weiteren Ausführungen auf Beschwerdebene lässt sich im Übrigen ebenfalls kein Grund zur Annahme eines wesentlichen Grundlagen- oder Erklärungsirrtums entnehmen. Die

D-5029/2024 Seite 13 vorinstanzliche Verfügung ist daher zu bestätigen. Es steht den Beschwerdeführenden frei, ein weiteres Asylgesuch beim SEM einzureichen, wie dies das SEM bereits angezeigt hat.

E. 6.5

Die angefochtene Verfügung verletzt demzufolge Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5029/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.